(5) Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen" vom 08.04.1997 übernimmt der Landkreis Eichsfeld die Beförderungskosten, wenn der Schulweg zwischen dem Wohn- bzw. Schulstandort und dem Praktikumsort maximal 18 Tarifkilometer beträgt.

Von dieser Regelung wird nur abgewichen, wenn es innerhalb dieser Entfernungsbegrenzung

- keinen Betrieb gibt, der die Gegebenheiten des Arbeits-, Berufs- oder Wirtschaftslebens zugänglich und erfahrbar macht, die den Interessen und Neigungen des Schülers entsprechen oder
- nachweislich kein Betrieb einen Praktikanten aufnehmen wollte.

Als Nachweis ist hierbei dem Schulverwaltungsamt die schriftliche Absage der betreffenden Betriebe vorzulegen.

§ 2 Kostenbeteiligung

Eine Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 4, Abs. 3, Satz 2 ThürSchFG erfolgt nicht.

§ 3 Beförderungsmittel; Fahrausweise

- (1) Entsprechend § 4, Abs. 3 ThürSchFG erfolgt die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Andere Verkehrsmittel werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Behinderten über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson.
- (3) Anspruchsberechtigte Schüler erhalten als Fahrausweise Schülersammelzeitkarten für den Weg zwischen dem Wohn- und Schulort.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schülersammelzeitkarten werden von der EW Bus GmbH umgetauscht.

Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird von der EW Bus GmbH eine Gebühr entsprechend der geltenden Beförderungsbedingungen der EW Bus GmbH (Beförderungsentgelte, Fahrausweise) erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an die EW Bus GmbH zu entrichten ist.

Verlorene Schülersammelzeitkarten werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und von der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

Für die Ausstellung und Aushändigung der Ersatzkarte wird vom Landkreis Eichsfeld eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten ist.